

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages  
am 16.03.2005**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts  
vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)**

**BT-Drucksache 15/4533**

**-Gesetzesentwurf der Bundesregierung-**

Aus Sicht eines Leiters eines Ermittlungsreferates des Bundeskriminalamtes stellt sich die Situation der WRÜ nach der Entscheidung des BVerfG und dem Gesetzentwurf zur Neuregelung in der aktuellen Fassung wie folgt dar:

1.  
Die Verfassung bzw. das Grundgesetz ist die oberste und in Ausprägung der StPO einzige Richtschnur staatlichen Handelns. Es obliegt den Polizeien der Länder und des Bundes, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.
2.  
Das BVerfG hat am 3. März vergangenen Jahres entschieden, dass die Wohnraumüberwachung per se mit der Verfassung vereinbar ist. Allerdings sind § 100c Abs. 1 Nr.3 StPO und damit verknüpfte Regelungen in wesentlichen Teilen verfassungswidrig.
3.  
Der gegenständliche Gesetzentwurf greift die Leitgedanken des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorliegend auf, indem einfachgesetzlich Vorkehrungen geschaffen werden, dass zum einen Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung im Hinblick auf Art.1 GG unterbleiben, zum anderen der Katalog der Anlasstaten auf solche Straftatbestände reduziert wird, die das Bundesverfassungsgericht gemessen am Maßstab der Strafandrohung als besonders schwer im Sinne von Art. 13 Abs. 3 GG angesehen hat.
4.  
Aus Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis, wie sie sich dem Bundeskriminalamt darstellt, ergeben sich aus dem vorgelegten Entwurf hauptsächlich die nachfolgenden Aspekte/Konsequenzen:

## I. **Reduzierung des Straftatenkatalogs**

(beispielhafte Nennung; i.Ü. wird auf die ausführlichen Stellungnahmen des Bundeskriminalamtes gegenüber dem BMI hingewiesen)

- Das BKA hält eine Strafrahmenerhöhung des § 129 Abs. IV StGB nicht nur aus kriminaltaktischen Erwägungen für dringend geboten. Kriminelle Organisationen zeichnen sich durch ein hohes Maß an Organisation und professionellen, oft konspirativen Vorgehensweisen aus (kodierte Tel.-Gespräche; kryptierte Gespräche). Wohnraumüberwachungsmaßnahmen stellen sich somit oft als letztes Erfolg versprechende Mittel dar. Insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus können Fallkonstellationen, die unterhalb der Schwelle des § 129a StGB i.V.m. § 129b StGB liegen (Logistikstraftaten wie Schleusung, Dokumentenfälschung) mit der Wohnraumüberwachung nicht mehr erfasst werden. Mangels anderer entsprechender Vorschriften stellt sich dieser Straftatbestand zudem als der einzige im StGB dar, der die besondere Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit der organisierten Begehungsform explizit sanktioniert.
- Das BKA unterstützt die Forderung nach Aufnahme der Fälle des § 30 StGB (insbes. Verabredung eines Verbrechens), wenn die jeweilige Anlasstat als besonders schwer (Art. 13 III GG) zu werten ist.
- Aus Sicht des BKA ist die Bereitschaft zur Aufnahme des § 184b III StGB zu begrüßen. Des Weiteren wird die Aufnahme der in der Gegenäußerung des Bundesrates genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für sinnvoll erachtet, da Erkenntnisse über diesem Deliktsfeld zugeordnete Straftaten typischerweise im engsten privaten Umfeld – mithin gerade aus Wohnräumen - erlangt werden können.
- Mit Ausnahme des Qualifikationstatbestandes (§ 261 Abs.4 StGB) ist bei Verdachts der Geldwäsche eine WRÜ nicht mehr zulässig. Aus Sicht der Ermittlungen reicht dies jedoch nicht aus: In der Regel handeln keine Banden die sich zwecks Geldwäsche zusammengeschlossen haben oder gewerbsmäßige „Geldwäscher“, vielmehr handelt es sich um Einzelpersonen (Finanzdienstleister, Steuerberater pp.). Diese Personen würden demnach der Wohnraumüberwachung nicht unterfallen.

## II. **Auswirkungen auf die Praxis der Strafverfolgung**

*„Keine Anordnung, wenn anzunehmen ist, dass in den Kernbereich eingegriffen wird (§ 100c Abs. 4 des Entwurfs)“*

- Erheblicher Voraufklärungsaufwand mit der Folge der Bindung von Ermittlungskapazitäten (Beispiele Aufklärung von 8 Objekten gleichzeitig /gr. Wohnanlagen mit mehreren Zugängen).
- Es ist damit zu rechnen, dass in einzelnen Fällen diese Voraufklärungen aus taktischen Gründen (Entdeckungsrisiko/Gefährdung der Ermittlung) unmöglich oder ergebnislos sind, mit der Folge, dass eine Anordnung unterbleibt.
- Schwierigkeiten bei der genauen Nutzungsbestimmung bei sich dynamisch entwickelnden Lagen.
- Welche Teilbereiche eines Wohnobjektes dem vermutlich unmittelbaren Kernbereich zuzurechnen sind, ist oftmals sowohl für die ermittelnden Beamten wie auch für die Präparationskräfte nicht zu erkennen (beispielsweise 1-Zimmer-Appartement.....).

- Bindung der Aufklärungstechnik (z.B. Video-Technik) mit der Folge des sich zwangsläufig ergebenden Bedarfs an Mehrbeschaffung durch die technischen Einheiten.
- Zu beachten: im Bereich der Überwachung von Islamisten und auch sonstigen (ethnisch) geschlossenen Tätergruppierungen in anderen Kriminalitätsfeldern tragen oft mehrere Familienangehörige die verfolgten inkriminierten Ziele mit.
- In einen Einzelfall –Mord an einem Kind- mit vermutetem Motiv von sado-masochistischem Inhalt richtete sich die Maßnahme unmittelbar gegen den Bereich, der allerdings –wäre er nicht die Straftat selbst und damit nicht kernbereichsrelevant- die intimste Privatsphäre betraf und somit die Entscheidung (*Kernbereich / oder schon Straftat selbst*) dem ermittelnden Beamten besonders schwer gemacht hätte.

*„Unterbrechung der Maßnahme, soweit sich Anhaltspunkte für einen Eingriff in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung ergeben; Lösungsverpflichtung; Verwendungsverbot für auf diese Weise gewonnene Daten; Möglichkeit der Fortführung bei Entfallen der Verletzungsgefahr“ (§100c Abs. 5 des Entwurfs)*

- Ggfls. Erforderlichkeit des „Live“- Mithörens mit der Folge erheblicher Personalbindung. Außerdem kann es aus technischen Gründen erforderlich sein, die mithörenden Beamten dann in den Nahbereich des überwachten Objekts zu bringen, was sich u.U. nicht realisieren lässt.
- **Als zentrales Problem für die Ermittlungen stellt sich aber der „Bewertungsvorgang“ während der laufenden Überwachung dar:**  
Der Einsatz von (mehreren) Simultan – Sprachmittlern in Fällen, in denen fremdsprachlich kommuniziert wird, dürfte eine unverzügliche Reaktion (Ab-/ Anschalten) ausschließen. Dazu kommt insbesondere bei codiert kommunizierenden oder solchen Tatverdächtigen, deren Äußerungen auf Grund von kulturellen Besonderheiten interpretationsfähig und -bedürftig sind (z.B Islamisten), ein Zeitverzug, der die ermittelnden Beamten vor derzeit nicht lösbare Probleme stellt.
- In diesem Zusammenhang ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass Übersetzungskosten schon jetzt einen erheblichen Anteil an den Kosten der Ermittlungen bedingen.
- Der in § 100c Abs.5 S.6 des Entwurfs zur StPO vorgesehene Richtervorbehalt in Zweifelsfällen ist in der Praxis jedenfalls dann kaum vorstellbar, wenn eine unverzügliche Entscheidung zu treffen ist und der zuständige Richter sich zunächst mit den bis zu seiner Anrufung festgestellten Gesprächsinhalten sowie sonstigen Erkenntnissen befassen muss.
- Bei dem Vorgang des An -bzw. Abschaltens nach –wie zuvor beschriebener Übersetzung /Bewertung unter Umständen- ist zwangsläufig das Fehlen relevanter und wesentlicher Gesprächsinhalte auf der Aufzeichnung zu erwarten.
- Technische Schwierigkeiten bei der Sprach-/ Aufzeichnungsqualität (nach der Auswertung MPI Freiburg in 40% der Maßnahmen) können umfangreiche Nachbearbeitungen erforderlich machen. Dies wäre nunmehr nicht mehr oder nur eingeschränkt machbar.
- Erhebliche Probleme hinsichtlich der forensischen Behandlung des aufgezeichneten Materials dürften sich dann ergeben, wenn –wie gefordert- die Maßnahme unterbrochen, dann aber (ggfls. nach Löschung von Teilen) fortgesetzt wird: Ein derartiger Zusammenschchnitt seitens der Strafverfolgungsbehörden provoziert entsprechende Manipulationsvorwürfe durch die Verteidigung, die dann die zeugenschaftliche Vernehmung des ermittelnden Beamten nach sich ziehen dürfte.
- Technik, die den Anforderungen der Neuregelung in ausreichender Weise genügt, existiert derzeit nicht.

*„Die Anordnung enthält die Bestimmung von Umfang, Dauer und Art der Ausführung der Maßnahme“ (§100d Abs. 2 Nr. 4 StPO-E)*

- Gefahr der Offenlegung der polizeitaktischen Vorgehensweise
- sinnvoll: gesetzliche Regelung, wonach im Einzelfall von einer detaillierten Darstellung abgesehen werden kann
- auf Grund dynamisch sich entwickelnder Lagen kann das anordnende Gericht schlechterdings keine Festlegungen treffen. Die taktische / technische Vorgehensweise der Polizei hängt von den jeweiligen Verhältnissen vor Ort ab und ist in aller Regel nicht oder nur in allgemeinen Formulierungen zu bestimmen

*„die Kennzeichnung der erhobenen Daten ist durch den Empfänger aufrechtzuerhalten“ (§ 100d Abs. 7 StPO-E)*

- Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung sind zu erwarten: Insbesondere dann, wenn die relevanten Daten mit anderen Informationen zusammengeführt –mithin vermisch- werden, ist unklar, wie mit derartigen Teildatenmengen verfahren werden soll, zumal sich die Frage stellt, ob diese Daten überhaupt noch vom übrigen Informationsbestand unterscheidbar sein werden.

### **III. Schlussfolgerung**

Aus Sicht der Praxis wird jedwede Präzisierung der Gesetzesmaterie grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insbesondere dann, wenn –wie vorliegend- Maßnahmen mit hoher grundrechtlicher Eingriffsintensität umgesetzt werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist in Konsequenz der Entscheidung des BVerfG erarbeitet worden, löst aber wesentliche praktische Problemstellungen nicht auf. Ob schließlich das aus Sicht der polizeilichen Praxis als wertvoll bewertete Instrument der Wohnraumüberwachung noch effektiv zu nutzen sein wird, ist fraglich.

Detlev K. Riedel